

Kantonsschule Büelrain Winterthur

Weisungen zum Absenzenwesen

(angepasst ans neue Disziplinarreglement für Mittelschulen vom 2. Februar 2015 Beschluss des GK vom 30.06.2020/in Kraft ab 17.08.2020)

Diese Weisungen sind KBW-interne Ausführungsbestimmungen zum Disziplinarreglement der Mittelschulen, Kanton Zürich.

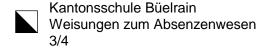
- 1. Fachlehrpersonen tragen Absenzen und Verspätungen am Ende jeder Lektion im elektronischen Absenzensystem ein. Die Klassenlehrer/-innen kontrollieren regelmässig pro Schüler/-in den kumulierten Stand aller Lektionen mit Absenzen und Verspätungen.
- **2.** Erreicht ein/e Schüler/in ein Total von 40 Absenzen (entschuldigte und unentschuldigte Absenzen), wird er/sie von der Schulleitung zu einem Absenzengespräch vorgeladen. Die Schulleitung entscheidet in Folge über allfällige weitere Massnahmen.
- **3.** Als eine (1) Absenzeneinheit gelten:
 - a. Jede Verspätung ab dem dritten Eintrag im Absenzensystem.
 - b. Jede einzelne, unentschuldigt versäumte Lektion.

Absenzen ohne Abmeldung im Sekretariat bis 09.15 Uhr oder ohne Visum der Klassenlehrperson im Absenzenheft innerhalb von 5 Unterrichtstagen gelten als unentschuldigt und werden pro Lektion als Absenzeneinheit gezählt. Wer den Unterricht wegen Krankheit frühzeitig verlässt, meldet sich persönlich während den Öffnungszeiten im Sekretariat ab. Kommt es zu keiner persönlichen Abmeldung im Sekretariat, gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Bei mehr als vier Tagen Absenz wegen Krankheit oder Unfall wird ein Arztzeugnis verlangt. In begründeten Fällen kann auch für kürzere Abwesenheiten ein Arztzeugnis verlangt werden.

- **4.** Im Wiederholungsfall oder bei selektiven Absenzen (absichtlich und/oder wiederholt im gleichen Fach oder der gleichen Lektion, bei Prüfungen u.ä.) können Absenzeneinheiten mehrfach gezählt werden.
- **5.** Nicht als Absenzeneinheit gelten von der Schulleitung bewilligte Urlaube.
- **6.** Die Absenzeneinheiten werden semesterweise gezählt. Die Zählung der Absenzeinheiten beginnt mit dem Tag der Notenabgabe im Vorsemester und endet am Tag vor Notenabgabe im laufenden Semester. Mit Beschluss des Klassenkonvents können Absenzeneinheiten in das folgende Semester übertragen werden.
- 7. Mit Schülern/-innen, die im laufenden Semester 5 Absenzeneinheiten kumuliert haben, führt die Klassenlehrperson ein Gespräch, in welchem Situation und Massnahmen besprochen und festgehalten werden (s. auch Interventionskonzept). Dieses Gespräch entspricht einer "mündlichen Ermahnung gemäss Disziplinarreglement". Ein

- Kurzprotokoll des Gesprächs wird von beiden unterzeichnet. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung. Die Schulleitung informiert anschliessend die Eltern.
- **8.** Bleibt nach dem Gespräch eine Verbesserung aus und haben sich deshalb weitere 5 Absenzeneinheiten kumuliert, vereinbart die Klassenlehrperson via Sekretariat ein Gespräch der Schülerin/des Schülers mit der Schulleitung oder einer von der Schulleitung bezeichneten Lehrperson. Eine Kopie der Unterlagen wird vorher übergeben.
- **9.** Die Schulleitung trifft mindestens folgende Massnahmen:
 - a. Schriftlicher Verweis gemäss Disziplinarreglement. Der Schülerin/dem Schüler wird das rechtliche Gehör gewährt. Der schriftliche Verweis hat Gebühren gemäss Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden zur Folge.
 - b. Die Schülerin/der Schüler muss während mindestens 10 Schulwochen auf einer Kopie des Klassenstundenplans jede besuchte Lektion von der Lehrperson visieren lassen. Nicht besuchte Lektionen werden durchgestrichen und gegenüber der Schulleitung schriftlich entschuldigt. Diese Unterlagen sind jede Woche nach der letzten Lektion der Klasse im Briefkasten des Sekretariats einzuwerfen. Wird diese Massnahme ordnungsgemäss umgesetzt, gilt wieder das normale Verfahren.
- **10.** Sind die Entschuldigungen nach Einschätzung der Schulleitung nicht stichhaltig oder werden die verfügten Aufgaben nicht wahrgenommen, verfügt die Schulleitung weitere Sanktionen gemäss Disziplinarreglement.
- **11.** Das Aussetzen einer Massnahme kann an Bedingungen geknüpft werden.
- **12.** Die Schulleitung kann in besonderen Fällen von den Massnahmen nach Ziff. 8 und 9 abweichen.



Absenzen-Übersicht

Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehene Absenz Die Schule muss bis 09.15 Uhr via Sekretariat informiert sein:052 260 03 03

- Bei Rückkehr in die Schule, ausgefülltes und von der elterlichen Sorge unterschriebenes Absenzenheft mitbringen
- innerhalb von 5 Tagen der Klassenlehrperson zeigen

Vorhersehbare Absenzen

(Jokertage*, besondere Feiertage, Familienanlass, Arzttermin, Militär, Sportwettkampf, etc.)

Mind. 10 Tage vor Termin Antrag für Urlaub bei Schulleitung

- ausgefülltes und vom KlaLe unterschriebenes Absenzenheft mitbringen
- schriftliches Urlaubsgesuch, Bestätigungsschreiben, Marschbefehl o.ä,
- alles zusammen im Sekretariat abgeben

Sofort nach Bewilligung des Urlaubsgesuchs betroffene Lehrpersonen unaufgefordert informieren (Vorlage des Absenzenhefts).

Sportunterricht kann nicht regulär besucht werden

(Verletzungen o.ä.)

In jedem Fall in der Sportlektion erscheinen

- Sportlehrperson entscheidet über zumutbares Programm oder andere Aufgaben
- Über längeren Zeitraum kein Sport möglich:
- unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen Arztzeugnis vorlegen

Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Wegen Absenzen oder Urlaub verpasster Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit nachgearbeitet werden
- Versäumte Prüfungen werden unter Umständen auch in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt

^{*}siehe nächste Seite

Jokertage

Angepasst 02/2023

Grundsatz

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

Antrag

Der Antrag erfolgt online über das Intranet, mindestens 10 Tage im Voraus.

Sperrtage

Bei besonderen Veranstaltungen (Sporttage, Sonderwochen, Klassenlager, Klassenreisen, IMS ZLI, HMS Alludo) dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen und Semesterprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeiten präsentieren, keine Jokertage beziehen.

Unterrichtsstoff und Prüfungen

- Wegen Absenzen oder Urlaub verpasster Unterrichtsstoff muss in angemessener Zeit nachgearbeitet werden
- Versäumte Prüfungen werden unter Umständen auch in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt